

Organisierter Betrug in unseren Reihen?

Das neue Liederbuch und die Fallstricke der Technik

Kaum eine Gemeinde in unseren Reihen verfügt nicht über einen Beamer. Wir freuen uns über die moderne Technik und möchten sie auch gern vielfältig einsetzen.

Was läge da näher, als eben diese Technik auch für die Projektion von Liedtexten und Melodien an die Leinwand zu nutzen? So naheliegend solche Überlegungen sind, so gefährlich sind sie gleichermaßen, führen sie uns doch in einen nahezu unausweichlichen Konflikt mit dem Urheberrecht.

Der Gesetzgeber stellt in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG Werke der Musik unter den Schutz des Urheberrechtes. Beabsichtigt ist der Schutz des Urhebers in seiner persönlichen Beziehung zu dem von ihm geschaffenen Werk und – darüber hinausgehend – die Sicherung einer angemessenen Vergütung für den Komponisten oder Dichter (§ 11 UrhG). Das Gesetz geht also zunächst davon aus, dass derjenige, der ein Lied komponiert oder gedichtet hat, darüber bestimmen kann, wie mit seinem Werk künftig verfahren werden darf. So naheliegend diese Grundüberlegung für uns in Bezug auf unser Eigentum ist, so problematisch erscheint uns dies bisweilen, wenn es um urheberrechtliches Schutzrecht geht. Im Regelfall schließen wir unsere Fahrzeuge, mit denen wir zum Gottesdienst gekommen sind, ab, um die unbefugte Nutzung durch Dritte zu verhindern. Aber wie schützen wir das geistige Eigentum der Dichter und Komponisten unserer Gemeindelieder?

Unser Liederbuch besteht aus einer Zusammenstellung von Texten und Melodien, die von verschiedenen Künstlern geschaffen worden sind. Dadurch, dass wir diese Texte und Melodien zu einem Buch zusammengestellt haben, entsteht ein neues, ebenfalls durch das Gesetz geschütztes Werk (§ 4 Abs. 1 UrhG). Diese Zusammenstellung ändert aber nichts an der Tatsache, dass die einzelnen Lieder auch weiterhin den Komponisten und Dichtern gehören, die ausschließlich über die Nutzung ihrer Werke bestimmen können.

Der Verlag als Herausgeber des Liederbuches hat mit eben diesen Personen (bzw. mit deren Rechteinhabern) alle rechtlichen Fragen geklärt, die mit der Erstellung eines gedruckten Exemplars oder mit der Erstellung der Dateien für ein E-Book im Zusammenhang stehen.

Mit dem Kauf dieser Bücher haben wir auch das Recht erworben, in unseren Gottesdiensten aus eben diesen Büchern zu singen, in einem geringen Umfang und ausschließlich für private Zwecke (Achtung: Gottesdienste und gottesdienstliche Veranstaltungen sind keine „privaten Zwecke“) Kopien anzufertigen und das Buch im Rahmen des Gottesdienstes oder für persönliche Zwecke zu nutzen.

Der Verlag darf aber **nicht** das Recht gewähren, diese Lieder mittels Beamer für alle anwesenden Gottesdienstbesucher einheitlich an die Leinwand zu projizieren.

Bei der Projektion von Texten und Melodien an eine Leinwand zum allgemeinen Gebrauch in einem Gottesdienst handelt es sich um ein eigenes und von den Abdruckrechten zu unterscheidendes Recht des Künstlers, welches zusätzlich und kostenpflichtig erworben werden müsste. Zu bedenken ist dabei, dass die Rechte an den Liedern von unterschiedlichen Rechteinhabern verwaltet werden, teilweise liegen die Rechte auch noch bei den Künstlern selbst. Eine Zustimmung zur Projektion der Lieder, unabhängig davon, ob vorhandene elektronische Dateien Verwendung finden sollen oder ob fleißige Hände für eine Abschrift sorgen, setzt eine kostenpflichtige Einwilligung aller betroffenen Rechteinhaber voraus.

Gemeinden, die sich über diese gesetzlich geschützten Rechte der Urheber hinwegsetzen, verstoßen bewusst gegen geltendes Recht und riskieren für die Verantwortlichen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren (§ 106 UrhG). Diese Gemeinden riskieren weiterhin, von den Rechteinhabern abgemahnt und auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden (§§ 97,97a UrhG). Diesbezügliche Forderungen können sich berechtigterweise leicht auf mehrere Tausend Euro summieren.

Oliver Gall,
Justiziar des
Norddeutschen
Verbandes

Wenn mit projizierten Liedern gesungen werden soll, muss dafür nach dem Urheberrechtsgesetz eine gesonderte Berechtigung erworben werden. Diese muss jede Gemeinde für sich organisieren. Das gilt auch, wenn es sich um Lieder aus unserem Liederbuch handelt.



© churchphoto.de – Pekka Kärkkäinen